

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur 30. Änderung des Flächennutzungsplans 2010 und zur Aufstellung des
Bebauungsplans Nr. 1.26 „Sondergebiet Reit- und Fahrverein westlich der B 475“



Auftraggeber: Stadt Warendorf
Amt 61 – Stadtentwicklung

Auftragnehmer:



Bearbeiter: Diplom-Geograph Volker Stelzig
M. Sc. Landschaftsökologe Simon Dorner

Projektnummer: 1268

Stand: November 2022

V. Stelzig

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
2	Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP	3
2.1	Rechtlicher Rahmen	3
2.2	Ablauf einer ASP	6
3	Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum	8
3.1	Vorhabenbeschreibung.....	8
3.2	Beschreibung des Plangebietes.....	9
3.3	Wirkraum	11
3.4	Wirkungsprognose.....	13
4	Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)	15
4.1	Methodik.....	17
4.2	Ergebnisse	20
4.3	Zusammenfassung	23
5	Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen.....	25
5.1	Bauzeitenregelung für Arten der allgemeinen Brutvogelfauna	25
5.2	Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen	25
6	Angepasste Beleuchtung als freiwillige Maßnahme	26
7	Zulässigkeit des Vorhabens.....	27
8	Literatur	28

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020).	1
Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015). ...	6
Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2015).	7
Abbildung 4: Ausschnitt des Bebauungsplanes Nr. 1.26 „Sondergebiet Reit- und Fahrverein westlich der B 475“ (TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB 2022)	8
Abbildung 5: Ackerfläche und Sandweg im südlichen Plangebiet mit Wald- und Lagerfläche (Hintergrund links).	10
Abbildung 6: Acker- und Waldfläche im nördlichen Plangebiet.	10
Abbildung 7: Abgrenzung des Plangebietes (rote Linie) und dessen Wirkraum (orange Linie) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020).	11
Abbildung 8: Straße "Gröblingen", Eichenreihe und Hofgebäude im südwestlichen Wirkraum.	12
Abbildung 9: Eichenreihe, Hofgebäude und Acker im nordöstlichen Wirkraum.	12
Abbildung 10: Mischwald mit Waldweg und wasserführendem Graben im nördlichen Wirkraum.	13
Abbildung 11: Standorte der Horchboxen, Transekt der Detektorbegehung und Bereich der Ausflugkontrolle (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020).	19
Abbildung 12: Planungsrelevante Brutvogelarten im Plangebiet und dessen Wirkraum (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020).	21

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 1. Quadranten des MTB 4014 (Sassenberg)...	15
Tabelle 2: Geländetermine und Wetter.	17

1 Einleitung

Der Reit- und Fahrverein Warendorf plant eine Standortverlagerung von dem bisherigen Standort an der Ems in die Bauernschaft Gröbblingen im Außenbereich nach § 35 BauGB. Das Plangebiet liegt im Nordosten des Warendorfer Stadtgebiets westlich der „Sassenberger Straße“ (B 475) und nordöstlich der Straße „Gröbblingen“ (vgl. Abbildung 1). Auf einer ca. 10,2 ha großen Fläche soll eine Pferdesportanlage mit Pferdeställen, Reithallen, Reitplätzen und großflächigen Weiden entstehen. Derzeit wird der Standort größtenteils landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Das vorliegende Gutachten umfasst den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1.26 „Sondergebiet Reit- und Fahrverein westlich der B 475“.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes, der damit verbundenen Nutzung als Pferdesportanlage und deren Wirkungen, sind die Belange des gesetzlichen Artenschutzes im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten.

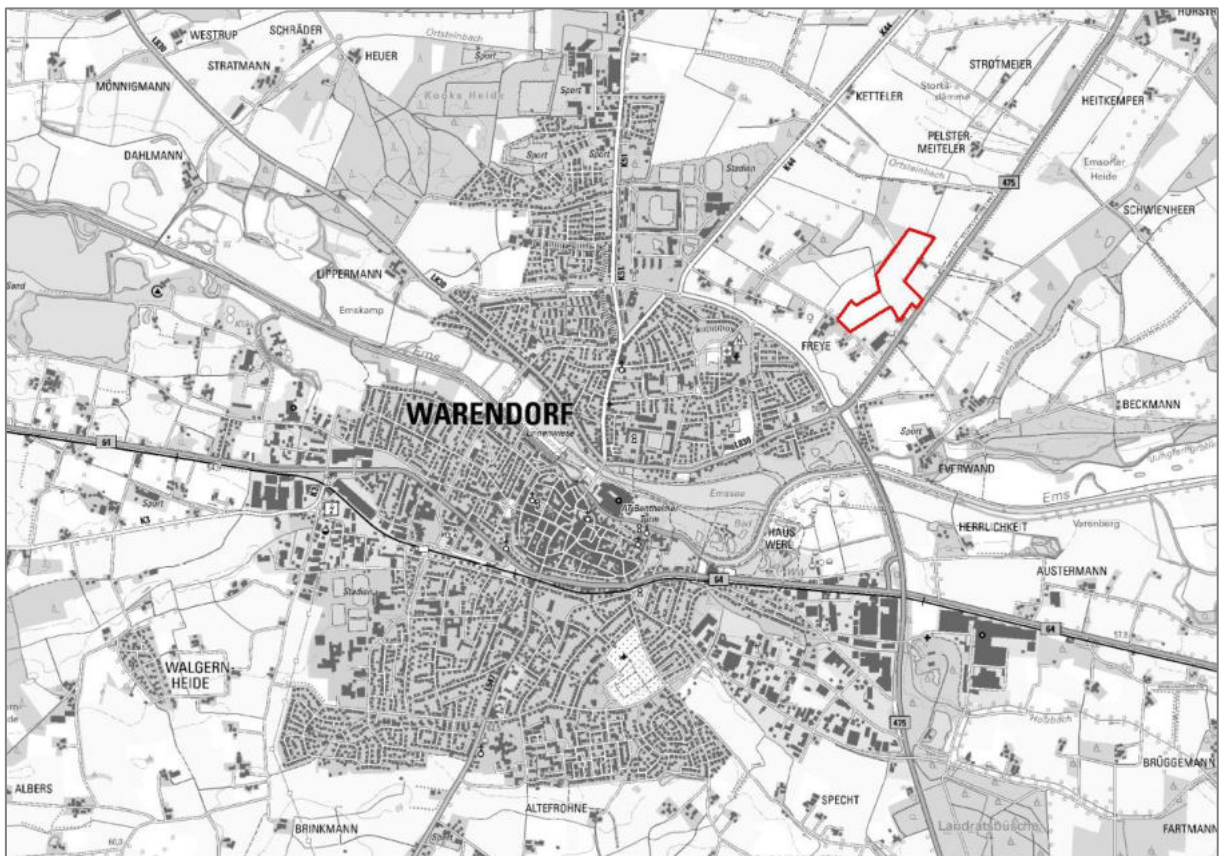


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKS-REGIERUNG KÖLN 2020).

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Der Projektträger hat das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest mit der Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

Aufgrund von Vorkommen von Planungsrelevanten Arten im Plangebiet, ist die Stufe I der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Artenschutzrechtliche Vorprüfung, im Folgenden als „ASVP“ abgekürzt) mit dem Ziel:

- *Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können*

nicht ausreichend, sodass vertiefte Untersuchungen durchgeführt wurden. Dabei wurden geprüft:

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 (1) i. V.m. (5) BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können (Stufe II).*
- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. §45 (7) BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind (Stufe III).*

2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§44 (1) Nr. 1 BNatSchG);

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“

(§44 (1) Nr. 2 BNatSchG);

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§44 (1) Nr. 3 BNatSchG);

sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

(§44 (1) Nr. 4 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des §44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

„die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt“

(§44 (5) BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des §44 können nur zugelassen werden (§45 (7))

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach §67 (2) BNatSchG von den Verboten nach §44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Es werden grundsätzlich die in Abbildung 2 dargestellten Artenschutzkategorien (besonders geschützte, streng geschützte und europäische Vogelarten) unterteilt (Definitionen in §7 (2) Nr. 12–14 BNatSchG).

Zu den besonders geschützten Arten gelten die Arten

- der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV (z.B. europäische Amphibien-/Reptilienarten)
- des Anhangs A oder B der EG-ArtSchVO
- des FFH-Anhangs IV
- alle europäischen Vogelarten

Streng geschützte Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (FFH-Anhang IV-Arten sowie Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV). Zu ihnen zählen z.B. alle Fledermausarten.

Die europäischen Vogelarten werden in besonders geschützte Arten und jene, die aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO streng geschützt sind (z.B. alle Greifvögel), unterteilt.

Aufgrund von methodischen, arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen ist eine Prüfung der etwa 1.100 besonders geschützten Arten in NRW innerhalb von Planungsverfahren nicht möglich. Deshalb wurden nach Maßgabe von § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die „nur“ national besonders geschützten Arten von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (etwa 800 Arten in NRW). Sofern jedoch konkrete Hinweise auf bedeutende Vorkommen dieser Arten vorliegen, muss eine Betrachtung im jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren einzelfallbezogen abgestimmt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat dazu als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL)
- Arten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2011)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2020a) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z.B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens) in die Prüfung aufzunehmen sind.

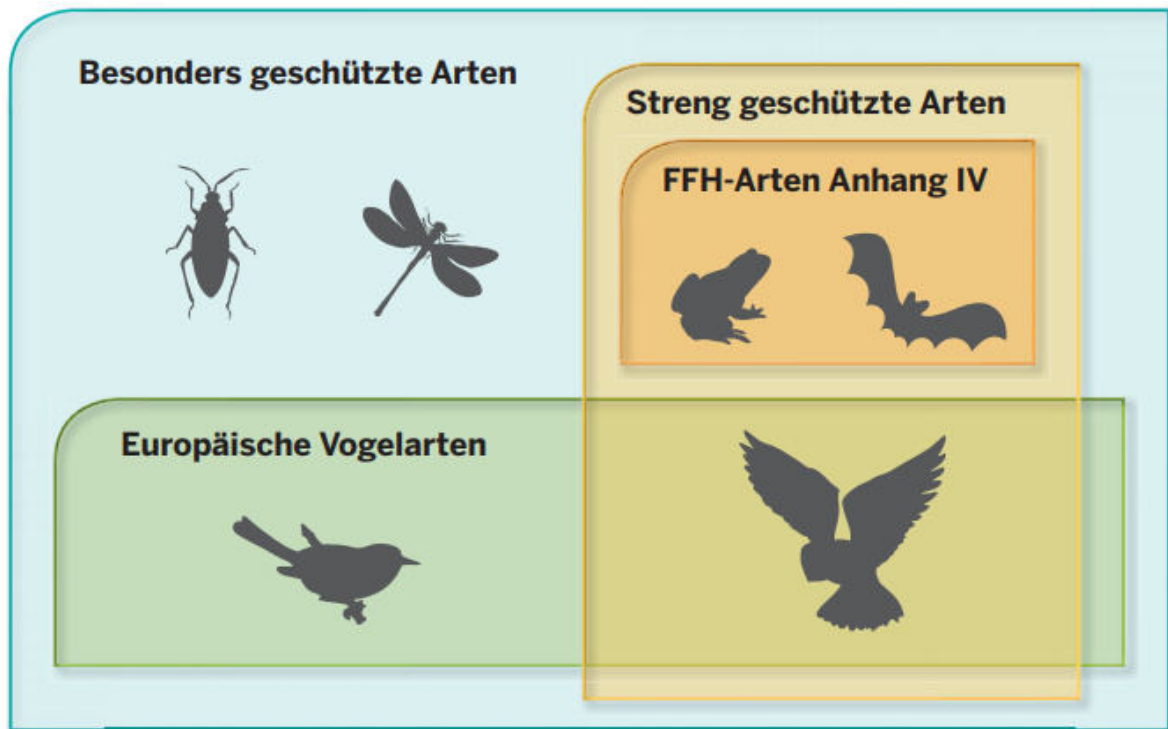


Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015).

2.2 Ablauf einer ASP

Der Ablauf einer Artenschutzrechtlichen Prüfung ist in Abbildung 3 dargestellt.

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums

Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.

2. Vorprüfung der Wirkfaktoren

In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

- a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
- b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des §44 (1) BNatSchG erfüllt werden.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Verletzung oder Tötung, Störung, Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Beschädigung/Zerstörung wildlebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen sowie ihrer Standorte) im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II gemäß VV-Artenschutz. In diesem Schritt werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen (inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) sowie ein Risikomanagement ausgearbeitet.

Ermittelt die vertiefende Prüfung weiterhin einen Konflikt, so kann ein Ausnahmeverfahren nach §45 (7) BNatSchG angestrebt werden (Stufe III). Hierbei wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen. Je nach Prognose ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

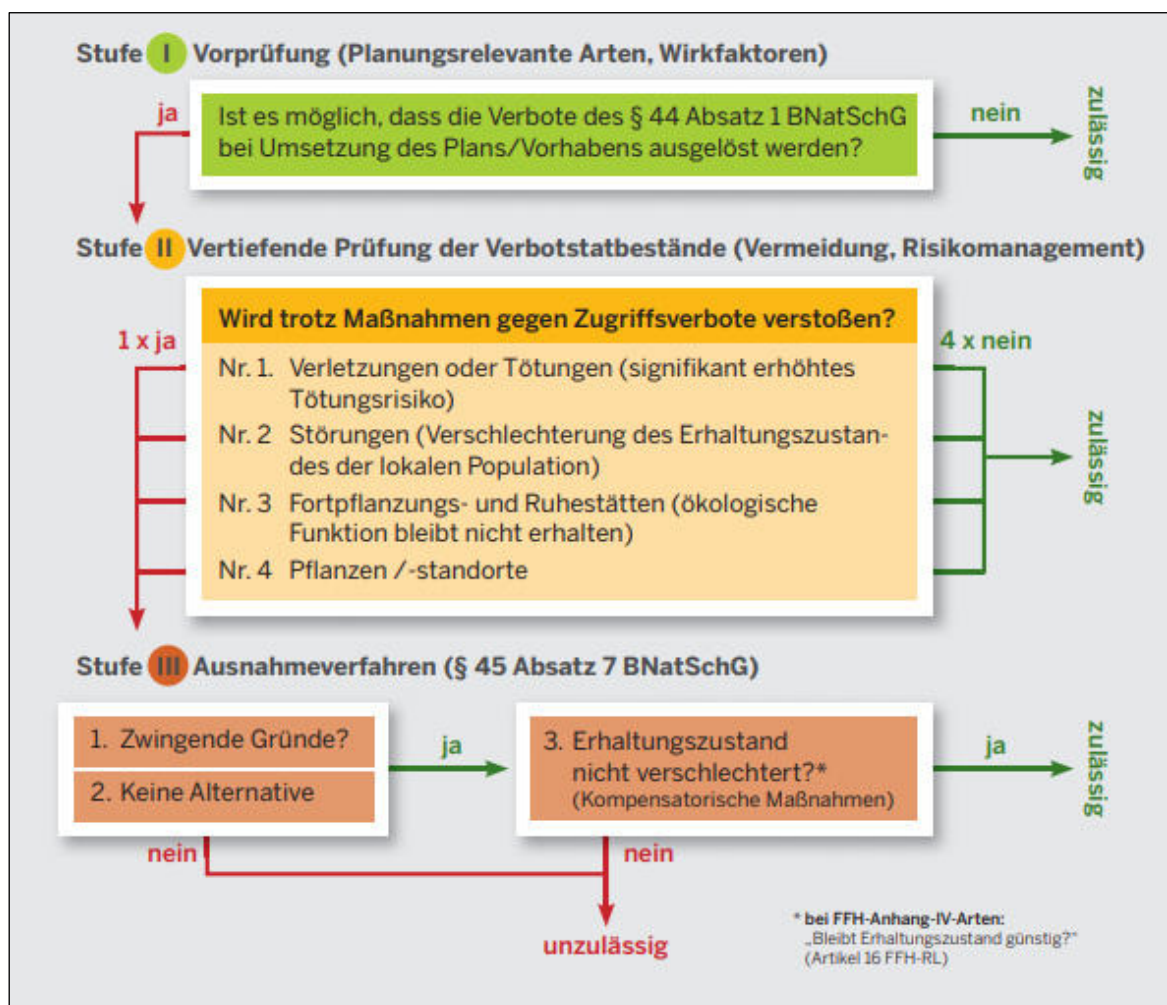


Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2015).

3 Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum

3.1 Vorhabenbeschreibung

Auf dem überwiegenden Teil der Fläche sind private Grünflächen mit Anlagen für Pferdehaltung wie Weiden und Paddocks, offene Weideunterstände, ein unbefestigter Bewegungsplatz und Einfriedungen vorgesehen (vgl. Abbildung 4).



Abbildung 4: Ausschnitt des Bebauungsplanes Nr. 1.26 „Sondergebiet Reit- und Fahrverein westlich der B 475“ (TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB 2022a)

Innerhalb des ausgewiesenen Sondergebiets im zentralen Bereich des Plangebiets sind zwei Nutzungsschwerpunkte vorgesehen. Im südwestlichen Teil ist die Pferdehaltung untergebracht, während im nördlichen Bereich der Pferdesport angeordnet ist. Zwischen beiden Teilbereichen verläuft ein öffentlicher Weg, der im Zuge der Planumsetzung breiter ausgebaut werden soll. Die Erschließung der Anlage soll ausgehend von der öffentlichen Straße „Gröblingen“ im Westen über einen privaten Erschließungsweg erfolgen.

Der Bereich der Pferdehaltung setzt sich aus Pferdeställen, einem Stroh- und Heulager, einer Fütteranlage sowie einem Betriebsgebäude mit Wohnung zusammen. Bis auf die Betriebsgebäude sind alle Gebäude eingeschossig geplant. Die verkehrliche Anbindung dieses Teilbereichs erfolgt von der Straße „Gröblingen“ im Südwesten über einen Privatweg.

Der Bereich des Pferdesports besteht überwiegend aus Reithallen mit integrierten Trainingsräumen, einer vereinsgebundenen Gastronomie sowie Sozial- und Schulungsräumen. Westlich ist den Reithallen eine durchgrünte Stellplatzanlage vorgelagert.

Durch den Erhalt und die Anpflanzung von Gehölzen wird das Plangebiet eingegrünt und in den umgebenden freien Landschaftsraum eingebunden (vgl. Abbildung 4).

3.2 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet erstreckt sich von Südwest nach Nordost und wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Auf den Ackerflächen wurde im Nordosten Wintergetreide und im Südwesten Mais angebaut. Entlang der südlichen Plangebietsgrenze verläuft ein privater Sandweg, der im Osten auf einen weiteren Weg im zentralen Bereich trifft. Dieser ist mit Rasen bewachsen und führt Richtung Südosten auf die Sassenberger Straße und im Norden entlang eines Waldrandes. Im Nordwesten ragen zwei Laubwaldflächen aus überwiegend Eichen in das Plangebiet. Die südliche der beiden Waldflächen wird zur Lagerung von Holz und Bodenmaterial genutzt (vgl. Abbildung 5 und Abbildung 6).



Abbildung 5: Ackerfläche und Sandweg im südlichen Plangebiet mit Wald- und Lagerfläche (Hintergrund links).



Abbildung 6: Acker- und Waldfläche im nördlichen Plangebiet.

3.3 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z.B. bestehendem Wege- und Straßennetz und angrenzenden Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können (vgl. Abbildung 7).



Abbildung 7: Abgrenzung des Plangebietes (rote Linie) und dessen Wirkraum (orange Linie) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020).

Im vorliegenden Fall geht voraussichtlich die meiste Störung von dem ausgewiesenen Sondergebiet im zentralen Bereich des Plangebiets aus, weshalb der Wirkraum hier etwas ausgeweitet wurde. In südöstlicher Richtung orientiert sich der Wirkraum weitestgehend an der „Sassenberger Straße“, da hier bereits eine starke Vorbelastung durch den Verkehr besteht. Durch den Reitsport auf den umgebenen Grünflächen ist nur ein geringes Maß an störenden Einflüssen für das Umfeld zu erwarten und es wurden nur die angrenzenden Gehölze, ein Teil eines Mischwaldes mit Waldweg und Graben sowie landwirtschaftliche Flächen in den Wirkraum einbezogen. Im Süden und Nordosten befinden sich zudem Wohn- und Hofgebäude innerhalb des Wirkraums (vgl. Abbildung 8, Abbildung 9 und Abbildung 10).



Abbildung 8: Straße "Gröbblingen", Eichenreihe und Hofgebäude im südwestlichen Wirkraum.



Abbildung 9: Eichenreihe, Hofgebäude und Acker im nordöstlichen Wirkraum.



Abbildung 10: Mischwald mit Waldweg und wasserführendem Graben im nördlichen Wirkraum.

3.4 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen, die von einer potentiellen Bebauung der Fläche ausgehen kann.

Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen besonders im Zuge der Bau- feldräumung und der Gehölzfällung kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).
- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbots- tatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch die Flächenversiegelung kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Durch die Errichtung von Gebäuden kann es zum Beispiel durch Vogelschlag an Glasfassaden oder Fenstern zu einer Tötung von wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen des Sondergebietes können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.
- Die Versiegelung von Boden kann zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensstätten planungsrelevanter Arten führen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Der Flächenverlust kann dazu führen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt (§ 44 (1) Nr. 5 BNatSchG).

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können z.B. durch zusätzlichen Verkehr auf neu erschaffenen Straßen wildlebende Individuen der besonders geschützten Arten getötet werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).
- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr oder Personen sowie Lärm- und Lichtimmission auftreten, die zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)

Es erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde zum einen das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) (2021b) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind, ausgewertet und zum anderen die Naturbeobachtungsplattform observation.org (OBSERVATION INTERNATIONAL 2021) nach Beobachtungen durch ehrenamtliche Mitarbeitende durchsucht. Des Weiteren wurde die vom LANUV NRW (2021c) im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt. Für diese Arten wird das Vorkommen auf Messtischblattebene in Listenform zur Verfügung gestellt (vgl. Tabelle 1).

Da die zur Verfügung gestellte MTB-Liste nicht immer vollständig ist, wurde bei den Begehungen der Fokus nicht nur auf die aufgeführten Arten gelegt, sondern das Artenspektrum anhand der im Plangebiet und Wirkraum vorhandenen Strukturen erweitert. Aufgrund der Gehölzbestände und der landwirtschaftlichen Flächen, wurden schwerpunktmäßig die Tiergruppen Vögel und Fledermäuse untersucht. Zudem wurde während der Begehungen zur Brutvogelerfassung auf Reptilien geachtet. Zur Überprüfung der Vorkommen wurden im Jahr 2021 Begehungen an insgesamt 9 Terminen durchgeführt.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 1. Quadranten des MTB 4014 (Sassenberg).

Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszu- stand (ATL)	Status im UG
Säugetiere				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↓	N
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	N
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis durch Kartierungen	G	N
<i>Nyctalus leiserli</i>	Kleiner Abendsegler	Nachweis durch Kartierungen	U	N
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	N
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X

Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artnamen	Status	Erhaltungszu- stand (ATL)	Status im UG
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	N
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	Nachweis 'Rast/Wintervorkom- men' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkom- men' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
Amphibien				
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	-

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, unbek. = unbekannt, ↓ = Bestandstrend negativ; ↑ = Bestandstrend positiv; ATL = atlantische Region, UG = Untersuchungsgebiet, N = Nahrungsgast, EZ = Einzelbeobachtung, X = (Brut)Vorkommen im UG, - = Vorkommen kann im UG ausgeschlossen werden

4.1 Methodik

Vögel

Die Brutvogelkartierung wurde auf der Vorhabenfläche sowie im angrenzenden Wirkraum an sechs Terminen durchgeführt (vgl. Tabelle 2). Die Erfassung der Brutvögel erfolgte mittels Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005). Die Methoden und Zeitpunkte der Begehungen orientierten sich an der Autökologie der planungsrelevanten Vogelarten. Während der Fledermausbegehungen wurde in der Dämmerungs- und Nachtzeit zudem ebenfalls auf Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten geachtet.

Bei den Kartierungen wurden alle revieranzeigenden Verhaltensweisen (akustisch und optisch) aufgenommen und in Feldkarten eingetragen. Nach Abschluss der Erhebungen wurden die Registrierungen der einzelnen planungsrelevanten Arten zusammengeführt und auf dieser Basis entsprechend der Methode der Revierkartierung (SÜDBECK et al. 2005) sogenannte Papierreviere ermittelt.

Alle übrigen, nicht planungsrelevanten und weit verbreiteten Arten werden im Gelände nur qualitativ erfasst.

Tabelle 2: Geländetermine und Wetter.

Datum	Aufgabe	Wetter (Bewölkung/ Temperatur/Windgeschwindigkeit)
18.03.2021	Erstbegehung	bedeckt / 4 °C/ 7,2 km/h
25.03.2021	Brutvogelerfassung (Eulen)	heiter/ 9,7 °C/ 7,2 km/h
30.03.2021	Brutvogelerfassung	heiter/ 3,3 °C/ 7,2 km/h
30.03.2021	Brutvogelerfassung (Eulen)	heiter/ 12,5 °C/ 0 km/h
28.04.2021	Brutvogelerfassung	heiter/ 3,4 °C/ 3,6 km/h
20.05.2021	Brutvogelerfassung	Nebel/ 3,4 °C/ 0 km/h
08.06.2021	Brutvogelerfassung	bewölkt/ 14,3 °C/ 3,6 km/h
05.07.2021	Fledermauserfassung mit Detektor (+Vögel)	bewölkt/ 20 °C/ 3,6 km/h
21.07.2021	Fledermauserfassung mit Horchboxen (+Vögel)	bewölkt/ 21,9 °C/ 3,6 km/h

Fledermäuse

Im Rahmen einer Begehung am 18.03.2021 wurde zunächst eine Potentialeinschätzung für die Nutzung des Plangebiets durch Fledermäuse durchgeführt, indem Bäume auf Einflugmöglichkeiten und die Landschaft auf potentielle Flugkorridore und essentielle Nahrungshabitate der Tiere untersucht wurden. Zudem wurde auf Spuren von Fledermäusen wie Kot, Urin und Hautfettablagerungen geachtet.

Die weitere Ermittlung der Fledermausfauna erfolgte an zwei Terminen (vgl. Tabelle 2). Dabei wurden über Nacht Ultraschall-Aufzeichnungsgeräte (sogenannte „Horchboxen“) an potentiell relevanten Standorten installiert (vgl. Abbildung 11) und Begehungen des gesamten Plangebiets unter dem Einsatz eines Ultraschalldetektors (sogenannter Bat-Detektor) durchgeführt. Im Rahmen der Detektorbegehungen wurden eine Baumhöhle im Bereich der Waldfläche im südlichen Plangebiet auf Ausflüge kontrolliert und lineare Strukturen abgelaufen. Dabei wurden alle Fledermauskontakte automatisch aufgezeichnet.

Für die Erfassung wurden Fledermausdetektoren des Typs Batlogger M eingesetzt. Bei diesem Gerät handelt es sich um einen hochwertigen Detektor mit verschiedenen Funktionen. Der Detektor verfügt über einen Superheterodynempfänger (Mischersystem) und passt sich automatisch den verschiedenen Ruffrequenzen an (zur Funktionsweise der Detektorsysteme siehe z.B. LIMPENS & ROSCHEN 1996). Zusätzlich zu diesen Daten nimmt der Detektor auch Temperatur, Uhrzeit und GPS-Punkt zum jeweiligen Fledermausruf auf. Nach der Aufzeichnung können anschließend akustische Artbestimmungen nach den arttypischen Ultraschall-Ortungsrufen bzw. Sozialrufen der Fledermäuse (z.B. AHLÉN 1990; LIMPENS & ROSCHEN 1994, PFALZER 2002, 2007, SKIBA 2009) mit der Hilfe des Softwareprogrammes „BatExplorer“ durchgeführt werden. Die Detektor-Methode bietet den Vorteil, qualitativ gute Aussagen über die Verteilung verschiedener Fledermausarten in größeren Gebieten und die Lage bevorzugt genutzter Jagdhabitats und Flugrouten zu erhalten. Quantitative Informationen zu Bestandsgrößen können mit dieser Methode nicht erhoben werden.

Die Horchboxen wurden in den für Fledermäuse interessanten, oder auch schwer einsehbaren Bereichen platziert, um gezielt ergänzende Informationen über die Aktivität im Verlauf der Nacht zu erhalten (vgl. Abbildung 11).

Es wurden Horchboxen der Firma *albotronic* eingesetzt. Diese Geräte zeichnen in einem definierten Zeitfenster alle eingehenden Ultraschallsignale direkt auf ein Speichermedium auf (Echtzeiterfassung). Der Speicher wird dann mit einem Computer ausgelesen und die aufgezeichneten Signale mit der Software Horchboxmanager v1.3 zeitgedehnt wiedergegeben, grafisch dargestellt und bioakustisch analysiert. Eine kontinuierliche „Überwachung“ mit Horchboxen erhöht gegenüber einer stichprobenartigen Begehung mit dem Detektor die Wahrscheinlichkeit, eine geringe und unregelmäßig über die Nacht verteilte Flugaktivität aufzuzeichnen, und erhöht damit die Wahrscheinlichkeit, auch das Vorkommen seltenerer Arten festzuhalten.



Abbildung 11: Standorte der Horchboxen, Transekt der Detektorbegehung und Bereich der Ausflugkontrolle (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020).

Reptilien

Die gängigste Methode zum Erfassen von Reptilien ist die Sichtbeobachtung. Die Tiere halten sich in ihrer Aktivitätsphase vorwiegend an besonnten Übergangsbereichen zu Wällen, Gebüsch und Bäumen auf. Während der Brutvogelbegehungen wurde auf Reptilienvorkommen an besonnten Strukturen wie Totholz und offenen Bodenstellen geachtet, die den Eidechsen zur Thermoregulation dienen können.

4.2 Ergebnisse

Laut der Landschaftsinformationssammlung NRW (@ LINFOS) und der Naturbeobachtungsplattform observation.org sind im Plangebiet und Wirkraum des Vorhabens keine planungsrelevanten Arten vertreten (LANUV NRW 2021b).

Vögel

Im Rahmen der Begehungen im Jahr 2021 konnten im Wirkraum des Vorhabens zwei planungsrelevante Brutvogelarten festgestellt werden (vgl. Abbildung 12). Vier weitere planungsrelevante Vogelarten nutzten das Plangebiet und dessen Wirkraum als Nahrungshabitat.

Stare nutzen Baumhöhlen oder Höhlen und Nischen in und an Gebäuden als mögliche Brutplätze (LANUV NRW 2021a). Im Wirkraum konnten mehrere Individuen singend, Futter tragend und beim Einflug in Bruthöhlen beobachtet werden. Hierdurch konnten mindestens 5 Brutpaare in den Eichenreihen entlang der Plangebietsgrenzen und im näheren Umfeld ermittelt werden. Die Fortpflanzungsstätten befinden sich außerhalb des Plangebietes und würden durch das Vorhaben nicht zerstört. Das Auslösen der Verbotstatbestände der Tötung und der Zerstörung von Lebensstätten kann somit ausgeschlossen werden (Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG). Die Art gilt als so genannter Kulturfolger und brütet immer häufiger auch in Ortschaften, wo alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Sie gilt somit als relativ tolerant gegenüber Störung, weshalb für die Tiere auch mit keiner bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu rechnen ist (Verbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

Die **Rauchschwalbe** kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen (LANUV NRW 2021a). Die Brutplätze der Tiere befinden sich in Hofgebäuden der Hofstelle im nordöstlichen Wirkraum. Dieser Bereich wird durch das Vorhaben nicht baulich beansprucht, weshalb es bei Planumsetzung weder zu einer Tötung der Tiere noch zur Zerstörung ihrer Lebensstätten kommt (Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG). Es gehen auch keine essentiellen Habitatbestandteile wie Pfützen oder Schlammstellen innerhalb des Plangebietes verloren. Die Art gilt als störungstolerant und würde somit nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt (Verbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

Neben den planungsrelevanten Brutvögeln konnten **Turmfalke**, **Waldohreule**, **Bluthänflinge** und **Mäusebussard** als Nahrungsgäste beobachtet werden. Der Turmfalke brütet an einem

Wohngebäude nordöstlich des Wirkraums, das Brutrevier der Walddohreule befindet sich im Bereich einer Fichtenrodung im Norden des Wirkraums und der Brutplatz des Mäusebussards wird im nordwestlich gelegenen Wald angenommen. Die Strukturen innerhalb des Plangebietes stellen für keine der Arten ein essentielles Nahrungshabitat dar. Im erweiterten Umfeld des Vorhabens befinden sich gleichwertige Flächen in ausreichendem Umfang, die zur Nahrungssuche genutzt werden können.

Da eine großflächige Umnutzung von Acker zu Weideland geplant ist, ist für die meisten Arten voraussichtlich mit einer Verbesserung der Nahrungssituation zu rechnen.

Des Weiteren konnten im Plangebiet und Wirkraum Arten wie Kohlmeise, Blaumeise, Tannenmeise, Rotkehlchen, Ringeltaube, Rabenkrähe, Heckenbraunelle, Zaunkönig, Amsel, Zilpzalp, Buchfink, Hausrotschwanz, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke und Fitis erfasst werden. Diese Arten der sogenannten **allgemeinen Brutvogelfauna** sind weit verbreitet und ihre Populationen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Um individuellen Verlusten z.B. bei der Fällung von Bäumen oder einer Entfernung der Vegetationsbestände vorzubeugen, müssen Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Bauzeitenregelung (siehe Kapitel 5.1) eingehalten werden.

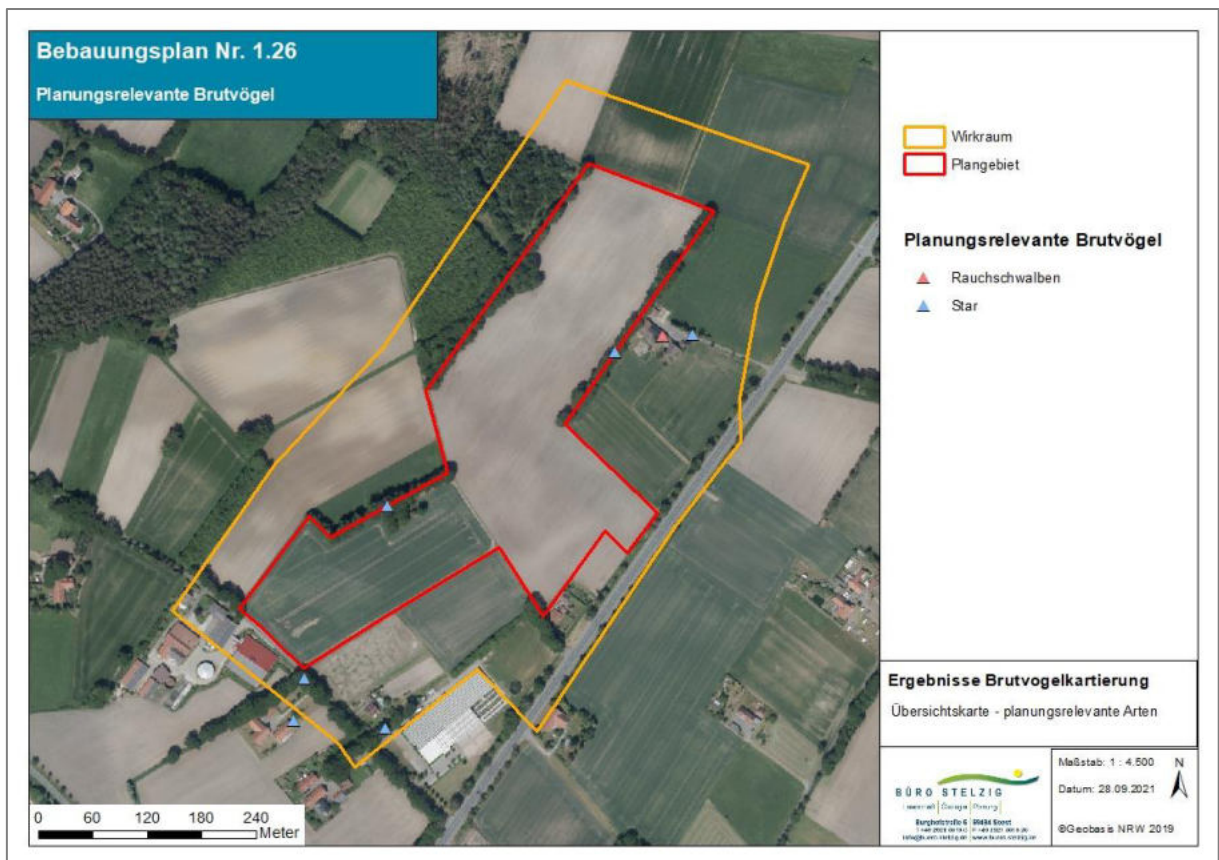


Abbildung 12: Planungsrelevante Brutvogelarten im Plangebiet und dessen Wirkraum (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020).

Fledermäuse

Zunächst erfolgte an einem Termin eine Kontrolle auf für Fledermäuse relevante Strukturen sowie auf Spuren, die auf Quartiere hinweisen könnten.

Durch die Ausflugkontrolle und die Auswertung der Horchboxaufzeichnungen konnten keine Hinweise auf ein Fledermausquartier erbracht werden.

Innerhalb des Plangebiets und dessen Wirkraum konnten **Zwergfledermäuse**, **Breitflügelfledermäuse**, **Wasserfledermäuse** und **Kleine Abendsegler** nachgewiesen werden. Einige Myotis-Rufe konnten aufgrund des geringen Schalldrucks der Aufnahmen nicht auf Artniveau bestimmt werden. Anhand der Hauptfrequenz ist es jedoch wahrscheinlich, dass diese ebenfalls den Wasserfledermäusen zugeordnet werden können. Die meisten Fledermauskontakte wurden an den Gehölzreihen in den Randbereichen des Plangebiets aufgezeichnet. Neben der Funktion als Jagdhabitat erfüllen die Gehölze auch eine wichtige Rolle als Leitstruktur zur Orientierung in der Landschaft.

Insbesondere bei der **Wasserfledermaus** handelt es sich um eine streng strukturgebundene Art, für die Leitstrukturen wichtige Habitatelemente darstellen, die sowohl die Quartiere untereinander als auch die Gewässer als essentielle Nahrungsflächen mit den Quartieren verbindet. Die Gehölzreihen entlang des Plangebiets bleiben erhalten und sie stellen aufgrund ihrer Fragmentierung und Ausrichtung keine essentiellen Verbindungselemente zur südlich gelegenen Ems als Nahrungsfläche dar. Die Randbereiche des Plangebiets sollen zudem durch weitere Gehölzpflanzungen ergänzt werden, wodurch sich die Jagd- und Vernetzungsfunktion des Plangebiets voraussichtlich verbessern wird.

Durch das Vorhaben werden keine planungsrelevanten Fledermausquartiere zerstört oder gestört und keine Individuen getötet (Verbote nach § 44 (1) Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG).

Durch eine angepasste Beleuchtung in den Randbereichen kann sowohl dem Insekten- als auch dem Fledermausschutz Rechnung getragen werden. Nächtliches Kunstlicht beeinflusst zum einen die Fledermäuse direkt während ihrer nächtlichen Aktivität und zum anderen Insekten und somit auch Wechselwirkungen in den Nahrungsnetzen. Durch die Wahl der Lampen und Leuchtmittel können Beeinträchtigungen vermieden werden (vgl. Kapitel 6).

Reptilien

Im Plangebiet konnten keine planungsrelevanten Reptilien nachgewiesen werden.

Am Waldrand im Norden des Plangebiets konnten Waldeidechsen beobachtet werden, die jedoch weder planungsrelevant noch durch den geplanten Eingriff betroffen sind.

Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ausgelöst.

4.3 Zusammenfassung

Im Rahmen der Begehungen im Jahr 2021 konnten im Plangebiet und Wirkraum zwei planungsrelevante Brutvogelarten und vier weitere planungsrelevante Vogelarten als Nahrungsgäste festgestellt werden. In die Fortpflanzungsstätten von Staren und Rauchschwalben wird nicht eingegriffen, weshalb es vorhabenbedingt zu keiner Zerstörung der Lebensstätten oder Tötung von Individuen kommt (Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG). Eine anlagen- und betriebsbedingte Störung der Arten kann ebenfalls ausgeschlossen werden (Verbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG). Das Plangebiet stellt weder für die planungsrelevanten Brutvögel noch für die erfassten Nahrungsgäste ein essentielles Nahrungshabitat dar.

Insgesamt konnten vier Fledermausarten erfasst werden, die das Plangebiet zur Nahrungssuche nutzten. Planungsrelevante Fledermausquartiere wie Wochenstuben wurden nicht festgestellt. Im Plangebiet sind weder essentielle Nahrungshabitate der Tiere noch Leitstrukturen als essentielle Habitatbestandteile vorhanden. Es kommt nicht zum Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG. Es werden freiwillige Maßnahmen bzgl. Beleuchtung und künstlicher Quartiere vorgeschlagen, um die zukünftige Eignung als Fledermauslebensraum zu erhöhen.

Im Plangebiet konnten keine planungsrelevanten Reptilien nachgewiesen werden. Durch das Vorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ausgelöst.

Im Folgenden werden die **Ergebnisse der Prüfung** dargestellt:

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Die Tötung von europäischen Vogelarten durch das Vorhaben kann unter Einhaltung einer Bauzeitenregelung als Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.

Baumfällungen und Gehölzschnitt dürfen ebenfalls nur zu bestimmten Zeiten stattfinden.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Es werden keine Lebensstätten von planungsrelevanten Arten zerstört.

§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet und im Wirkraum kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

§ 44 (5) BNatSchG

(Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt bei Durchführung der Maßnahmen erhalten.

5 Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen

Die Durchführung der im Folgenden beschriebenen Maßnahmen ist aus artenschutzrechtlicher Sicht Voraussetzung für die Zulässigkeit des Vorhabens.

5.1 Bauzeitenregelung für Arten der allgemeinen Brutvogelfauna

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z.B. die Räumung des Baufeldes und der Beginn der Bauarbeiten müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit können Tötung und Störungen während der Fortpflanzungszeit (Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG) der vorkommenden Vogelarten weitestgehend vermieden werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle im Wirkraum an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

5.2 Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen

Darüber hinaus sind laut BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen. Darüber hinaus ist die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.

6 Angepasste Beleuchtung als freiwillige Maßnahme

Nächtliches Kunstlicht beeinflusst zum einen die Fledermäuse direkt während ihrer nächtlichen Aktivität und zum anderen werden Insekten und somit auch Wechselwirkungen in den Nahrungsnetzen beeinflusst. Durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angelockt werden, häufig Verbrennungen oder werden getötet. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokalen Populationen der betroffenen Arten sind durchaus erheblich (SCHMID et al. 2012). Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum die Fledermäuse, die weniger Insekten in den umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können. Einige Fledermausarten meiden außerdem das Licht herkömmlicher Straßenbeleuchtung. Von einer Beleuchtung in Fledermaushabitaten ist demnach generell abzusehen. Falls diese jedoch unumgänglich ist, gibt es Alternativen zur herkömmlich warm-weiß strahlenden Laterne. Um die Lichtimmissionen so gering wie möglich zu halten, soll die Beleuchtung zweckdienlich gehalten werden.

In Bezug auf SCHMID et al. (2012) ergeben sich für die Beleuchtung folgende Empfehlungen:

- Beleuchtung nur an Orten, wo sie gebraucht wird
Nicht frequentierte Bereiche müssen auch nicht beleuchtet werden.
- Beleuchtung nicht länger als notwendig
Durch Bewegungsmelder und Dimmer kann nicht nur Energie, sondern auch Lichtimmission gespart werden.
- Begrenzung des Lichtkegels auf den zu beleuchtenden Bereich
Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt Insekten schon von weitem an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und Irritation. Es empfiehlt sich, zusätzliche Lichtpunkte einzurichten, wenn dadurch Streulicht und Blendung vermieden werden können.
- Auswahl von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln
Es wird empfohlen, abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert.

Um Verbrennungen der Insekten zu vermeiden, sollen die Leuchtmittel nicht heller und wärmer sein als unbedingt nötig. Als insektenfreundlich gelten Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700 K sollten nicht eingesetzt werden (VOIGT et al. 2019). Es können beispielsweise Natrium-Niederdrucklampen oder Natrium-Hochdrucklampen sowie warmweiße LEDs installiert werden.

7 Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- die Baufeldräumung und der Beginn der Bauarbeiten zum Schutz von europäischen Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15.3. bis 31.7. stattfinden.
- vom 1.3. bis 30.9. Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden (BNatSchG).

Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Aufgestellt, Soest, November 2022



(Volker Stelzig)



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung |
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

8 Literatur

AHLEN, I. (1990): Identification of bats in flight - Swedish Society for Conservation of Nature: 1-50.

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2020): Geodatendienste. Online unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/ (zuletzt abgerufen am 23.09.2021).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.

KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2021a): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (zuletzt abgerufen am 28.09.2021).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2021b): Naturschutzinformation. @LINFOS. Online unter: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> (zuletzt abgerufen am 28.09.2021).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2021c): Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten 40141 Sassenberg. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt> (zuletzt abgerufen am 28.09.2021).

LANDESAMT FÜR UMWELT BAYERN (LFU BAYERN) (2020): Bestimmung von Fledermausaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen. Teil 1 – Gattungen *Nyctalus*, *Eptesicus*, *Vespertilio*, *Pipistrellus* (nyctaloide und pipistrelloide Arten), Mopsfledermaus, Langohrfledermäuse und Hufeisennasen Bayerns. Augsburg.

LIMPENS, H.G.J.A. & A. ROSCHEN (1994): Bestimmung der mitteleuropäischen Fledermausarten anhand ihrer Rufe - NABU Projektgruppe "Fledermauserfassung Niedersachsen", Bremervörde: 1-47 + Bestimmungskassette.

LIMPENS, H.G.J.A. & A. ROSCHEN (1996): Bausteine einer systematischen Fledermauserfassung. Teil 1 – Grundlagen. – *Nyctalus* 6 (1): 52-60.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III4-616.06.01.17- in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

- OBSERVATION INTERNATIONAL (2021): Größte Naturbeobachtungsplattform Europas. Online unter: <https://observation.org/> (zuletzt abgerufen am 13.09.2021).
- PFALZER, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vesper-tilionidae). Mensch & Buch, Berlin.
- PFALZER, G. (2007): Verwechslungsmöglichkeiten bei der akustischen Artbestimmung von Fledermäusen anhand ihrer Ortungs- und Sozialrufe. – *Nyctalus* (N.F.) 12: 3-14.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABl. L 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.
- SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNEN, D. & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Sempach.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. Die neue Brehm-Bücherei 648. - Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB (2022a): Bebauungsplan Nr. 1.26 „Sondergebiet Reit- und Fahrverein westlich der B 475“. Rheda-Wiedenbrück.
- TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB (2022b): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1.26 „Sondergebiet Reit- und Fahrverein westlich der B 475“. Rheda-Wiedenbrück.
- VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016).
- VOIGT, C.C., C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8. UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1.26 „Sondergebiet Reit- und Fahrverein westlich der B 475“

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Warendorf, Amt 61 – Stadtentwicklung Antragstellung (Datum): _____

Der Reit- und Fahrverein Warendorf plant eine Standortverlagerung von dem bisherigen Standort an der Ems in die Bauernschaft Gröbblingen im Außenbereich nach § 35 BauGB. Das Plangebiet liegt im Nordosten des Warendorfer Stadtgebiets westlich der „Sassenberger Straße“ (B 475) und nordöstlich der Straße „Gröbblingen“. Auf einer ca. 10,2 ha großen Fläche soll eine Pferdesportanlage mit Pferdeställen, Reithallen, Reitplätzen und großflächigen Weiden entstehen. Derzeit wird der Standort größtenteils landwirtschaftlich als Acker genutzt. Im Nordosten wurde Wintergetreide und im Südwesten Mais angebaut. Außerdem verläuft ein privater Sandweg und ein Rasenweg entlang der Äcker. Im Nordwesten ragen zwei Laubwaldflächen aus überwiegend Eichen in das Plangebiet die jedoch erhalten blieben.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.